

Steuerverwaltung, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

## Kurzmitteilung Nr. 512a

Liestal, 23. März 2020

### **Fristgewährungspraxis für Steuererklärungen 2019**

Für das **Kalenderjahr 2020** gelten für Fristerstreckungsgesuche unter Berücksichtigung der besonderen, durch das Coronavirus verursachten Lage folgende Richtlinien:

#### **Fristverlängerungen**

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Alle kostenlosen Fristerstreckungen, d.h. Fristerstreckungen **bis 3 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinaus, werden **stillschweigend** gewährt. Für solche Fristerstreckungen sind keine Gesuche einzureichen. Sie werden weder bearbeitet noch bestätigt.
2. Wer weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 3 Monaten einreicht, erhält eine 1. Mahnung mit einem vorgedruckten Fristerstreckungsgesuch.
3. Fristerstreckungen können direkt auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung ([Natürliche Personen](#) / [Juristische Personen](#)) beantragt werden. **Diese Vorgehensweise wird empfohlen.** Wird um eine Frist auf anderem Weg nachgesucht (Fristerstreckungsgesuch, E-Mail, Sammellisten), ist das Gesuch bei der auf der Steuererklärung aufgedruckten Behörde einzureichen.
4. Fristerstreckungen, die **mehr als 3 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind gebührenpflichtig (CHF 40).
5. Gesuche um Fristerstreckung, die **mehr als 6 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind in jedem Fall **zu begründen**. Bei Gesuchen via Internet muss die Begründung direkt am Bildschirm eingegeben werden. Das so eingereichte Gesuch wird zur Prüfung an die zuständige Behörde weitergeleitet und schriftlich beantwortet.

6. Die ordentlichen Fristen zur Einreichung der Steuererklärung sind:

**Natürliche Personen**

• Unselbständigerwerbende	31. März
• Selbständigerwerbende, selbständige Landwirte und Teilhaber an Personengesellschaften	30. Juni
• Steuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht <sup>1</sup>	30. November

**Juristische Personen**

• Juristische Personen	30. Juni
• Juristische Personen mit beschränkter Steuerpflicht <sup>1</sup>	30. November

<sup>1</sup> Haben steuerpflichtige Personen mit beschränkter (sekundärer) Steuerpflicht beim Wohnsitzkanton bzw. Sitzkanton eine Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung über den 30. November hinaus erhalten, so haben sie die zuständige BL-Veranlagungsbehörde darüber zu informieren.

Mit dieser Kurzmitteilung wird die Kurzmitteilung Nr. 512 für das Kalenderjahr 2020 ausgesetzt.

Freundliche Grüsse

Peter B. Nefzger  
 Vorsteher